

Ueber die von Huschke herausgegebenen magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae.

Aus einer pariser Handschrift hat Huschke im Jahre 1829 eine kleine Abhandlung herausgegeben, unter dem Titel: incerti auctoris magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae. Die sorgfältige Behandlung, welche er dem in jeder Hinsicht unbedeutenden Aufsatz hat zukommen lassen, wäre besseren Schriften zu wünschen gewesen; diese hätte sie kaum verdient, auch wenn es gelungen wäre ihre Aechtheit außer Zweifel zu setzen. Die Handschrift, in der sich der Aufsatz gefunden hat, ist aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts; vorher geht eine Schrift des veroneser

Philologen Guarino. Man wird schon darauf hin geneigt sein, die Schrift einem neueren Gelehrten beizulegen, wenn nicht zwingende innern Gründe ihr ein höheres Alter vindiciren. Die Meinung des Herausgebers, daß für einen Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts der Stil nicht elegant genug sei und daß die allerdings beträchtliche Anzahl von Schreibfehlern einen längeren Zwischenraum zwischen Original und Abschrift anzunehmen nöthige, kann nichts entscheiden; schlechte Latinisten gab es im fünfzehnten wie im neunzehnten Jahrhundert, und wer einmal Handschriften von Poggio's oder seiner Zeitgenossen Büchern und Briefen in Händen gehabt hat, wird es wissen, wie unglaublich corrupt sie sind und wie viel nachlässiger man in der Regel solche Schriften copirte als die aus dem Alterthum erhaltenen. Schon Coluccio Salutato (1330—1406) schreibt in einem vermuthlich ungedruckten Briefe, worin er über die Verderbniß der Handschriften des Dante klagt: *Dici quidem non potest, quam molesta mihi sit ista corruptio quae libros omnes invasit. Vix enim invenitur iam ex Petrarce Boccacciique libellis codex fideliter scriptus quique non multum ab exemplaribus degeneraverit. Sunt quidem non exempla, sed exemplorum similitudines.* — Entscheidend würde es allerdings sein, wenn der Inhalt wirklich von der Art wäre, daß eine originale und ihren Beweis in sich selber tragende Kunde des Alterthums daraus hervorleuchtete. Der Herausgeber meint dies; mir scheint dagegen gerade umgekehrt, daß ein Gelehrter jener Zeit, der die Pandekten, den Servius, Isidor u. s. w. kannte und leichtfertig benutzte, die Schrift recht wohl abfassen konnte. Die erschöpfende Gelehrsamkeit, mit der der Commentar des Herausgebers die Parallelstellen bringt, liefert hiefür selbst den ausreichenden Beleg. An vielen Stellen ist es augenscheinlich, daß namentlich die Digesten dem Schreiber vorgelegen haben: wie z. B. *triumviri praeerant incendiis nocturnis et excubiis; item reis puniendis et carceribus* zusammengesetzt ist aus Dig. I, 15, 1: *apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant, qui ab eo quod excubias agebant nocturni dicti sunt* und Dig. I, 2, 2, 30: *triumviri capitales qui carceris custodiam haberent, ut cum animadverti*

oporteret interventu eorum fieret'. Was sich in der Schrift nicht aus ganz geläufigen Quellen belegen läßt, ist entweder arg verkehrt, z. B. wenn die Kriegstribune *patroni exercitus* genannt werden, wenn der *pontifex maximus* gelegentlich auch — gut italienisch — *pontifex maior* heißt (im Lateinischen wurden bekanntlich die ursprünglichen römischen Pontifices überhaupt im Gegensatz gegen municipale Pontifices und später auch gegen die Pontifices niederen Ranges am Sonnentempel *pontifices maiores* genannt), wenn der *praeses ceteris magistratibus* (!) *praesidet* — der Schreiber dachte an den modernen Präsidenten eines Collegiums — und was dessen mehr ist; oder es sind Dinge, in denen, wer flüchtig und aus dem Gedächtniß schrieb, leicht, auch ohne fälschen zu wollen, einige Züge zusetzen konnte. Wenn es von den Decemviren heißt, sie seien eingesetzt *legum condendarum causa et iudiciorum ferendorum*, so legt der Herausgeber p. 44 großes Gewicht auf die letzten Worte in denen er die „Einführung der Geschwornengerichte“ findet. Kämen sie in einer sicher ächten Schrift vor, so ließe sich vielleicht die Möglichkeit dieser Auslegung zugeben, obwohl sprachliche und sachliche Bedenken auch dann nicht fehlen würden; aber ein Beweis der Richtigkeit sind die Worte keineswegs, da ein Italiener des fünfzehnten Jahrhunderts, dem der Prozeß der Virginia und das *portar giudizio* der Vulgärsprache vorschwebte, sie sehr gut geschrieben haben kann. Dasselbe gilt von Angaben der Art, daß die Prätores *legibus moderandis* vorstanden, oder daß die Augurn nicht Priester genannt werden, sondern *homines prudentes*; ständen sie bei Varro, so möchte man die tiefe Erklärung, die der Herausgeber p. 65. 139 an solche Berichte '*quantivis pretii*' und '*haud vulgaris antiquitatis scientiae*' gewendet hat, sich gefallen lassen, aber Beweise für die Richtigkeit sind sie ohne allen Zweifel nicht, indem die erste leicht eine Umbildung von dem *iura regere* Dig. 1, 2, 2, 13, die zweite noch leichter ein bloß zufällig gewählter Ausdruck sein kann. — Ein methodischer Beweis der Richtigkeit ist von dem Herausgeber überall nicht versucht worden, und Hinweisungen auf solche Spuren der *reconditior doctrina*, wie die eben vorgelegten sind, sind da für ein wenig genügender Ersatz. Indesß da sich über dergleichen

Ansichten nicht wohl und besonders in der Kürze nicht streiten läßt, würde ich auf das freilich, so weit mir bekannt, noch nicht angefochtene *), aber auch ziemlich unschädliche Schriftchen nicht jetzt zurückerkommen, wenn nicht eine Stelle sich dargeboten hätte, welche nach meiner Meinung die Sache so vollständig entscheidet, daß weitere Bemühungen für und gegen dadurch überflüssig werden. Es heißt in dem Aufsatze f. 42 a: *Legati erant, qui ducibus exercitus a senatu dabantur non solum adiutores, sed custodes etiam et animadversores rerum a ducibus gestarum, ut ita nihil ipsis ignaris a duce gereretur; quos hodie provisores campi dicit vulgus.* Von einem provisor campi weiß kein alter Schriftsteller; den spätklateinischen provisor ordinis in der Bedeutung von Wohltäter des Senats kann man wohl vergleichen, aber nicht damit den Ausdruck als antik rechtfertigen. Die Worte *quos* — *vulgus* aber für ein Glossen zu halten, was der Herausgeber in der Vorrede dem Leser freistellt, ist offenbare Willkür und hier um so weniger zulässig, als nicht bloß die 'vulgäre Benennung' des Legaten, sondern auch die ihm zugeschriebene Competenz so gründlich verkehrt und so modern ist, daß sie offenbar mit der Herbeiziehung der *provisores campi* in einem wesentlichen und innerlichen Zusammenhang steht. Bekanntermaßen wurden in Rom die militärischen Legaten nicht vom Senat ernannt, sondern von dem Magistrat, und sind so weit entfernt den Feldherrn zu controliren, daß sie vielmehr ganz und gar unter seiner Botmäßigkeit stehen und ihnen augenblicklich und willkürlich die Commission entzogen werden kann. So unrömisch also dieser Bericht der Sprache wie der Sache nach ist, so gut venetianisch ist er. Johannes Colonicus (*synopsis reip. Venet. c. XVI*) sagt: *imperator summus continentis non ex ordine patriciorum eligitur, sed externo id munus tribuitur. Nihil nisi ex legatorum consilio, qui patricii ordinis sunt*

*) Ich sehe zu spät, daß Böcking in seinem Commentar zur *not. dign. Occ.* p. 425 nicht bloß die Schrift als unächt bezeichnet, sondern auch das wesentlichste und entscheidende Argument beigebracht hat. Indesß da die Art der Böcking'schen Arbeit ihm nicht gestattete in die Sache einzugehen und eine solche Andeutung leicht übersehen werden kann, mag es doch nützlich sein das Richtige zum zweiten Mal zu sagen.

cives, facit aut decernit. Legati exercitus imperatori exercitus externo homini semper adstant eumque consilio iuvant. Contareus (de Venet. rep. l. V) sagt ungefähr dasselbe von den legati. Leandro Alberti (descritt. dell' Italia, Venezia 1551. f. 421) sagt: *furno i primi Proveditori alla Guerra Andrea Morisini, Simone Dandolo*; was der lateinische Text (hinter der elzevirischen Ausg. von Contareus de rep. Ven. p. 439) wiedergiebt: *primi legati quos Provisores vocant*. Jedem venetianischen Landheer standen außer den eigentlichen Führer zwei solche proveditori in nome del senato vor, deren Thätigkeit genau die der legati unsres Anonymus ist; die italienischen Annalen aus dieser Zeit geben dazu überall Belege. Sind nun also diese legati und diese provisores campi entschieden aus den Institutionen des 15. Jahrhunderts hervorgegangen, so ist unzweifelhaft die ganze Schrift modern und zwar ein Product des fünfzehnten Jahrhunderts. Ich sehe nicht, was uns abhalten sollte, sie eben dem vielgeschäftigen Guarino von Verona (1370—1460) beizulegen. Verona stand in dieser Zeit unter venetianischer Hoheit, was die Berücksichtigung venetianischer Einrichtungen erklärt; und in der Handschrift geht eine Abhandlung von Guarino unmittelbar vorher. Die auffallende Angabe, daß die Imperatoren vel ab exercitu vel a senatu den Imperatorentitel erhielten, kann wohl nur geschöpft sein aus Dio 46, 38, *αὐτοκράτορες — καὶ ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν καὶ ὑπὸ τῆς βουλῆς ὠνομάσθησαν* (wobei übrigens durch Uebertragung des *καὶ — καὶ* in vel — vel ein grober Fehler begangen ist), und die Behauptung, daß das Ancile ein clipeus rubeus gewesen, dürfte aus Plut. Numa 13: *ὅταν τὰς ἱερὰς πέλατας ἀναλάβωσιν ἐν τῇ Μαρτίῳ μηνί, φοινικοῦς μὲν ἐνδεδυμένοι χιτωνίσκους* durch ein leicht erklärliches Mißverständniß hervorgegangen sein. Nun wissen wir, daß Guarino aus dem 44. Buch des Dio ein Stück (Haupt epiced. Drusi p. 36) und den Numa des Plutarch übersetzt hat (Massei Verona ill. l. III, vol. III, p. 157 der Ausg. Milano 1825). Doch genug davon. Es mochte allenfalls nicht ganz unnütz sein zu erweisen, daß der auctor incertus kein auctor, sondern gleich uns ein Schüler und zwar ein

recht schülerhafter Schüler ist; ihn aus dem incertus zum certus zu machen, würde in keiner Hinsicht die Mühe lohnen.

Lh. Mommsen.